

Corona-Verordnung Saisonarbeit – erste (vorläufige) Bewertung und Antwort auf Fragen

Die Corona-Verordnung Saisonarbeit des Landes Baden-Württemberg vom 11.09.2020 orientiert sich an der bestehenden Corona-Verordnung Schlachtbetriebe und wurde vor dem Hintergrund von Covid-19 Ausbrüchen bei Erntehelfern erlassen.

1. Für welche Betriebe gelten die neuen Vorschriften?

Die neue Verordnung gilt für alle landwirtschaftliche Betriebe, also nicht nur für eine Sonderkulturbetriebe, für die Dauer des Einsatzes von Saisonarbeitskräften.

Die Pflichten aus der Verordnung gelten, wenn nichts anderes geregelt ist, auch für die übrigen Beschäftigten im Betrieb, also nicht nur für die Erntehelfer. Dazu gehören auch Auszubildende und arbeitnehmerähnliche Personen, aber auch Kräfte im Büro oder im Vertrieb.

2. Was gilt sofort ab 11. September?

Die Abstandsregelung nach § 2, die Pflicht zum Tragen einer Mund – Nasen – Bedeckung nach § 3, dass Zutrittsverbote für Covid 19 Verdächtige nach § 8, die Vorschriften zum Arbeitsschutz nach § 9 und die Ordnungswidrigkeiten nach § 10.

Hinweis: diese Pflichten gelten für alle Betriebe, die Saisonarbeiter beschäftigen, auch ab der 1. Saisonarbeitskraft, also nicht erst ab 11 Saisonarbeitskräften.

3. Was gilt ab dem 16. September?

Die zusätzlichen Hygieneanforderungen (unter anderem auch die Pflicht zu Coronatests vor Aufnahme der Tätigkeit) nach § 4, das Erstellen eines Hygienekonzeptes nach § 5 und umfangreiche Dokumentationspflichten nach § 6, erst eine Woche später

Diese zusätzlichen Pflichten gelten nur für Betriebe mit mehr als 10 Saisonarbeiter, also ab 11 Saisonarbeiter aufwärts.

Vorsicht: die Testpflicht gilt rückwirkend für alle Beschäftigte, die seit dem 02.09.2020 ihre Tätigkeit im Betrieb aufgenommen haben

4. Was bedeuten die Abstandsregelungen (§ 2)?

Im gesamten Betrieb, d. h. nicht nur auf der Hofstelle, sondern auch auf den Feldern muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m eingehalten werden, wo dies arbeitstechnisch möglich ist. Der Mindestabstand muss nur dann nicht eingehalten werden, wenn geeignete andere Schutzmaßnahmen einen ausreichenden Infektionsschutz gewährleisten. Die übliche Mund-Nasen-Maske reicht dazu nicht aus.

5. Wer muss eine Mund-Nasen-Bedeckung* tragen und wo? (§ 3)

Alle Personen, also auch der Arbeitgeber, Besucher, oder Familienangehörige müssen innerhalb von geschlossenen Räumen eine solche Maske im Betrieb tragen.

* nicht medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Bedeckung von Mund und Nase

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Nahrungsaufnahme, aber auch nur innerhalb einer Betriebskantine oder eines Pausenraums
- Inanspruchnahme gastronomische Dienstleistungen
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Personen, denen das Tragen einer Mund – Nasengedanken strich Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist
- wenn ein anderer, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist

6. Für wen gilt das Zutrittsverbot (§ 8)?

Für alle Personen,

- die in Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn der Kontakt innerhalb der letzten 14 Tage erfolgt ist oder
- die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, vor allem Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen
- die der Testpflicht nach § 4 Abs. 2 unterliegen, solange sie sich nicht den vorgeschriebenen Test unterzogen haben und wenn der Test ein positives Ergebnis hatte

7. Welche Anforderungen muss jeder Arbeitgeber beim Arbeitsschutz zu beachten (§ 9)?

1. Minimierung der Infektionsgefährdung von Beschäftigten unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz
2. umfassende Information und Unterweisung der Beschäftigten insbesondere über die Änderungen der Arbeitsabläufe und zusätzlichen Vorgaben aufgrund von Corona
3. Sicherstellung der persönlichen Hygiene der Beschäftigten durch Möglichkeiten der Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren
4. nicht medizinische Alltagsmasken sind den Beschäftigten in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen
5. besonders gefährdete Beschäftigte, bei denen die Behandlung von Corona nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Erkrankung besteht (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung), dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrten Personenkontakt oder dann eingesetzt werden, wenn ein Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann

6. vor Beginn der Tätigkeit im Betrieb und danach mindestens einmal im Quartal und bei Neuerungen sind beschäftigte umfassend schriftlich und mündlich zu informieren und zu unterweisen, und das in einer ihnen verständlichen Sprache. Zu diesen Informationen gehören Hinweise auf die Änderungen der Arbeitsabläufe durch Corona, die Vorgaben aufgrund von Corona und der Hinweis auf die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus (gilt für alle Beschäftigten im Betrieb, also auch die, die schon länger dort beschäftigt sind).
7. Die Information und Unterweisung muss schriftlich dokumentiert werden
8. Beschäftigte sind mit persönlicher Schutzausrüstung auszustatten und über deren richtige Anwendung zu unterweisen

Hinweis: Vorgaben Nr. 1 bis 5 gelten bereits jetzt und für alle Arbeitgeber, egal in welcher Branche. Die Vorgaben Nr. 6 bis Nr. 8 sind zusätzliche Pflichten aufgrund der Corona-Verordnung Saisonarbeit.

Für Betriebe mit mehr als 10 Saisonarbeitskräften

gelten zusätzlich die folgenden Nr. 8 bis Nr. 12:

8. Welche allgemeinen Hygieneanforderungen sind einzuhalten (§ 4)?

1. **Umsetzung der Abstandsregelung** durch Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und Regelung von Personenströmen und Warteschlangen
2. regelmäßige und ausreichende **Lüftung von Innenräumen**, die dem Aufbereitung Personen dienen und regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen
3. regelmäßige **Reinigung von Oberflächen und Gegenständen**, die häufig von Personen berührt werden
4. regelmäßige **Reinigung der Barfuß- und Sanitärebereiche**
5. Vorhalten von **Handwaschmittel** in ausreichender Menge, von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, Alternativhand Desinfektionsmittel oder andere **hygienische Handtrockenvorrichtungen**
6. Austausch von ausgegebenen Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden
7. rechtzeitige und verständliche **Information** über Zutrittsverbote, Abstandsregelung und Hygienevorgaben Reinigungsmöglichkeiten sowie Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen
8. Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt werden (zum Beispiel Gläser oder Besteck)
9. **Minimierung von Kontakten zwischen den Beschäftigten** durch geeignete Organisation von Schichten
10. **tägliche Abklärung** bei den Beschäftigten **auf typische Symptome einer Coronavirusinfektion**, vor allem Fieber, trockener Husten, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns;
Hinweis: Beschäftigte, die solche Symptome zeigen, müssen unverzüglich zu einem Arzt zu Untersuchung
11. **Minimierung der Infektionsrisiken bei gemeinsamen** (betrieblich veranlassten) **Fahrten**, vor allem Fahrten von der Unterkunft, den Betrieb auf das Feld und zurück

9. Was beinhaltet das verpflichtende Hygienekonzept § 5)?

Im Hygienekonzept muss der Betrieb darstellen, wie die Hygienevorgaben (Nr. 8 dieser FAQ Liste) konkret umgesetzt werden sollen. Zusätzlich ist die Durchführung der Tests bzw. wer und aus welchem Grund ausnahmsweise nicht getestet werden musste, zu dokumentieren.

Das örtlich zuständige Gesundheitsamt kann vom Betriebsleiter bei der Erstellung des Hygienekonzepts einbezogen werden.

Das Hygienekonzept ist bei neuen Erkenntnissen aus dem eigenen Betrieb, aus anderen Betrieben und wissenschaftlichen Untersuchungen umgehend zu aktualisieren.

10. Wer muss auf Covid-19 getestet werden (§ 4)?

Alle Beschäftigten (also auch Bürokräfte, Mitarbeiter im Hofladen) vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit ab dem 16.09. 2020 und auch rückwirkend, bei erstmaligem Beginn der Tätigkeit ab dem 02.09.2020 (Testung durch geschultes Personal durch PCR Verfahren)

Ausnahmen für Beschäftigte:

- bei Nachweis der Immunität durch Nachweis von IgG Antikörper gegen das Coronavirus
- Coronatest innerhalb der letzten 48 Stunden vor Aufnahme der Tätigkeit oder seit dem 2. September (bei Personen, die am 16. September bereits beschäftigt sind)
- auf Antrag des Betriebsinhabers durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt für Beschäftigte eines Arbeitsbereichs, in welchen ein spezifisches Hygienekonzept es erlaubt, von der Testpflicht abzuweichen

Empfehlung: erneuter Test 7 Tage nach dem 1. Test (außer Beschäftigte weist IgG Antikörper gegen das Coronavirus)

11. Wer muss den Test bezahlen?

Der Arbeitgeber müsste die Durchführung des Tests sicherstellen und diese finanzieren, soweit die Finanzierung nicht anderweitig gewährleistet ist.

Hinweis: bis zum 15.09.2020 haben alle ausländischen Saisonarbeitskräfte Anspruch auf einen Coronatest sowie einen Wiederholungstest, sofern der 1. Test binnen 3 Tage nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen wird. Der Test bis zum 15.09.2020 ist kostenlos, egal ob die Saisonarbeitskräfte aus einem Risikogebiet einreisen oder nicht. Nach dem 15.09. ist der Test nur für Einreisende aus Risikogebieten weiterhin kostenlos. Ab dem 01.10 ist der Test generell kostenpflichtig.

12. Welche speziellen Pflichten zur Dokumentation bestehen (§ 6)?

Für alle Beschäftigten sind folgende Daten zu erheben und zu dokumentieren (bei a. bis d. kann auf vorhandene Dokumentationen zurückgegriffen werden):

- a. Vorname und Nachname
- b. Anschrift
- c. Datum und Zeit der Anwesenheit (Arbeitszeiten und Einsatzorte)
- d. (soweit vorhanden) Telefonnummer

- e. für Arbeitsgruppen: tagesaktuell die Daten der Beschäftigten der Arbeitsgruppe
- f. Durchführung der Testungen und Tag der Testung
- g. Ausnahmen von der Testpflicht

Diese Daten sind speziell für Corona für einen Zeitraum von 4 Wochen zu speichern und anschließend zu löschen. Der Datenschutz ist zu gewährleisten. Die Daten sind auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt oder der zuständigen Ortspolizeibehörde (Gemeinde) auf deren Verlangen zu übermitteln. Sie dürfen für keinen anderen Zweck verwendet werden.

Denken Sie zusätzlich an die Dokumentation des Hygienekonzepts und der Unterweisungen und Informationsweitergaben beim Arbeitsschutz.

Freiburg, den 08.09.20

BLHV / Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Südbaden